



© Rico K., Fotolia #37685204

# PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikovorsorge für Gewerbekunden

## In der Weihnachtsbäckerei...

...und auch in vielen Firmen ist in der Vorweihnachtszeit so manches los. Diesen Umstand möchten wir gerne zum Anlass nehmen, mögliche Probleme zu durchleuchten, die sich in der wohl hektischsten Zeit des Jahres ergeben können.

Beginnen wir gleich mit dem, worauf sich sicher auch in Ihrem Unternehmen schon viele Mitarbeiter freuen: **die Weihnachtsfeier**. Davon ausgehend, dass Sie nur Betriebsangehörige einladen, ist Ihre Feier im Rahmen der Betriebshaftpflicht bereits mit abgesichert. Für das Wegerisiko und den Besuch der Feier greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV). Grundsätzlich besteht also zumindest dieser Basisschutz, wenn einem Ihrer Arbeitnehmer etwas passiert. Ist jedoch Alkoholkonsum Hauptursache eines Unfalls, kann der Schutz der Berufsgenossenschaft entfallen. Auch wird von Gerichten sehr unterschiedlich entschieden, wann diese Feier (und damit der Schutz der GUV) endet. Sicherer hingegen ist der Schutz Ihrer Belegschaft durch eine Gruppenunfallversicherung. Hier sind in zeitgemäßen Tarifen auch solche Unfälle mit gedeckt, die ein Mitarbeiter in alkoholisiertem Zustand erleidet – lediglich bei der aktiven Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr kann es hier Ausnahmen oder Einschränkungen (z. B. nur bis zu einem bestimmten Promillsatz) geben. Nicht nur für solche Fälle untermauert eine Gruppenunfallversicherung für überschaubare Beiträge, dass Sie Ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachkommen.

Nicht wenige Mitarbeiter machen sich die Vorweihnachtszeit am Arbeitsplatz etwas besinnlicher und zünden **Kerzen** an. Leider führt auch das immer wieder zu Problemen. Offenes Feuer - so klein die Flammen auch sein mögen - erhöht die Brandgefahr. „Gesteck mal eben ungünstig verschoben, in Besprechung gerufen worden und die Kerze unbeaufsichtigt brennen lassen.“ So beginnen Schadensmeldungen... Leider kann diese Brandursache auch als Verstoß gegen Brandbestimmungen oder zumindest als grob fahrlässige Begünstigung des Schadens gewertet werden. Viele Versicherer haben in diesem Fall die grundsätzliche Möglichkeit, die Entschädigungsleistung zu kürzen. Sowohl Inhalts- wie ggf. auch Gebäudeversicherung sollten daher über entsprechende Klauseln verfügen, die den Versicherungsschutz bestmöglich sichern. So können Sie auch Ihren Kunden ein wenig schöne Stimmung im Betrieb bieten, ohne ständig an die Versicherung denken zu müssen. Wir wünschen eine angenehme Vorweihnachtszeit und sind bei Fragen sehr gerne für Sie da!



© Kenon, Fotolia #72469153

## Chefarztbehandlung als Weihnachtsgeschenk?

Mitarbeiter sind die Zahnräder, die eine Firma am Laufen halten. Das ist jedem Firmenlenker bewusst und dafür werden Mitarbeiter auch geschätzt. Ihnen dies zu zeigen, das ist indes eine ganz andere Sache. Da tun sich viele Chefs im Alltag etwas schwer. Nicht umsonst kennt nahezu jede Region die Redewendung „Nicht geschimpft ist genug gelobt...“. Die Weihnachtszeit ist vielleicht ein guter Anlass, um eben dieses Lob etwas konkreter und mit etwas Handfestem verbunden. Verschenken Sie doch einfach bessere ärztliche Versorgung an Ihr Team. Im Rahmen der sog. „betrieblichen Krankenversicherung“ bieten inzwischen einige Versicherer Krankenzusatztarife an, die komplett ohne Gesundheitsprüfung erhältlich sind, wenn man gewisse Rahmenbedingungen als Firma erfüllt. Etwas Wertvolleres als Gesundheit gibt es wohl nicht. Die Behandlung durch erfahrene Experten hilft dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter schnell und folgenlos wiederherzustellen. Sie zeigen, was Ihnen Ihr Team bedeutet - und profitieren von kürzeren Zeiten im Krankenstand. Gerne zeigen wir Ihnen mehr zum Thema.

**Sie haben Fragen zu einem Thema?  
Sie wünschen weitere Informationen?  
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**

**JOHN & HEITMANN**  
ASSEKURANZ GMBH  
TAUSCH & GRÜNWALD

John & Heitmann Assekuranz GmbH

Hausbrucher Bahnhofstrasse 8 • 21147 Hamburg  
Tel.: 040/34 50 85 • Fax: 040/244 289 - 45  
info@jh-assekuranz.de  
http://www.jh-assekuranz.de

# PANORAMA - Wissenswertes aus der Risikoversorge für Gewerbetunden

## Auf den StraBen Eis und Schnee...

Kaum ein Unternehmen macht sich Gedanken daruber, welche haftungsrechtlichen Konsequenzen auf die Firma zukommen, wenn ein Mitarbeiter auf der Dienstreise mit dem eigenen Fahrzeug einen Unfall hat. Dabei ist die rechtliche Lage eindeutig. Grundsatzlich muss ihm der Arbeitgeber den Schaden ersetzen - und zwar unabhingig von einer Schuldfrage. Zahlreiche Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts bestatigten dies. Lediglich vorsatzlich oder grob fahrlassig verursachte Schaden muss der Arbeitnehmer selbst tragen. Die Erstattung einer ublichen Kilometergeldpauschale befreit den Arbeitgeber nicht von der Haftung. Fur Firmen gibt es im Prinzip nur zwei Moglichkeiten, sich vor solchen Schadenersatzanspruchen zu schutzen: Entweder stellt man den Mitarbeitern ein Firmenfahrzeug zur Verfugung oder man schlieBt eine Dienstreisekaskoversicherung ab. Ein solcher Vertrag ubernimmt im Umfang der bekannten Vollkaskoversicherung die Kosten fur fahrlassig erlittene Schaden an den Fahrzeugen Ihrer Mitarbeiter auf Dienstfahrten. Beachten Sie bitte, dass nicht jeder Versicherer dieses Risiko zeichnet. Weiterhin ist die Vergabe einer Dienstreisekasko in aller Regel auch an die Bedingung geknupft, dass auch regulare Firmenfahrzeuge beim jeweiligen Anbieter versichert sind oder kunftig versichert werden. Kommen Sie bitte auf uns zu, wenn Sie an weiteren Informationen zu diesem Thema interessiert sind. Wir helfen gerne!



© Pictal, Fotolia #96922057



© Hemmie, Fotolia #33669791

## Der Betrieb steht einfach still, wenn der Chef mal nicht mehr will...

Dass ein Betrieb stillsteht, kann sehr unterschiedliche Ursachen haben. Ein verwustender Brand legt den Geschftsbetrieb ebenso lahm, wie es auch eine Überschwemmung kann. Gegen solche Gefahren sind viele Betriebe ublicherweise mehr oder weniger gut abgesichert. Ein Grund, der zum Erliegen des Betriebslebens fuhren kann, wird allerdings oft vernachlassigt: die Erkrankung des Chefs. In vielen Firmen geht ohne Chef (fast) nichts. Fallt dieser krankheitsbedingt fur langere Zeit aus, spurt man dies letzten Endes

auch am Umsatz. Die laufenden Kosten fur Personal, Leasingraten, Miete etc. laufen aber naturlich weiter. Genau gegen dieses Problem konnen Sie mit einer Betriebsausfallversicherung Vorsorge treffen. Hieruber kann Ihr Umsatz – inkl. des zu erwartenden Gewinns! – abgesichert werden, wenn Sie arbeitsunfahig sind. Bei Bedarf konnen sie auch den Betriebsausfall aufgrund von Sachgefahren (z. B. Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl...) mit einschlieBen. Dieser sinnvolle Versicherungsschutz sorgt also dafur, dass auch im Notfall ausreichend Kapital in Ihren Betrieb flieBt. Als Leistung einer Sachversicherung mussen die Schadenszahlungen ubrigens nicht versteuert werden. Ein Ersatz fur ein Krankentagegeld ist der Schutz hingegen nicht. Das Krankentagegeld ersetzt im Krankheitsfall lediglich Ihr Einkommen – die Betriebsausfallversicherung halt Ihre Firma am Leben. Gerne prufen wir, welche Anbieter fur Ihr Unternehmen in Frage kommen konnen. Anruf genugt!

## In aller Kurze informiert:



Im Rahmen des Betriebsrentenstarkungsgesetzes (BRSG) kommen einige bedeutsame Veranderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge auf Sie zu, die sich in den nachsten Jahren auswirken werden. So kommt beispielsweise die Pflicht, dass jeder Arbeitgeber die Vertrage seiner Mitarbeiter bezuschussen muss, die durch Entgeldumwandlung finanziert werden. Diese Pflicht greift in der zweiten Stufe auch fur bereits bestehende Vertrage. Gerne lassen wir Ihnen ausfuhrlichere Informationen zum Thema zukommen. Kontaktieren Sie uns einfach.

**Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie weitere Informationen wunschen!**



© moniekell, Fotolia #99207780

Dieses Druckstuck dient ausschliesslich der allgemeinen Information. Fur die Vollstandigkeit und Richtigkeit der Informationen konnen wir keine Gewahr ubernehmen, insbesondere nicht fur steuerrechtliche Inhalte. Wenden Sie sich ggf. an einen Steuerberater. Bei evtl. genannten Leistungs- und Tarifmerkmalen gelten die Tarifbedingungen des jeweiligen Versicherers. Bildquelle: www.istockphoto.com und www.fotolia.com Ihre Interessen - unsere Bitte: Geben Sie uns immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas andert, z.B. Beginn/Ende Berufsausbildung, Schule oder Studium, Zivildienst, Bundeswehr/ Bau, Arbeitsplatzwechsel, Karrieresprung im Beruf, Beginn von Pflegebedurftigkeit, Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, Selbstandigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, langere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Anderungen bei KFZ-Nutzung, Prufen der Kaskodeckung. Alle diese Veranderungen konnen – mussen aber nicht zu Veranderungen beim Versicherungsschutz fuhren. Dazu informieren konnen wir Sie aber nur, wenn Sie uns dies (moglichst schon im Vorfeld) mitteilen.